

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **26. April 2018**

Nr.: **09/2018**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
14	16.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters in der Zeit vom 15.05.2018 bis 15.06.2018	51-52
15	20.04.2018	Öffentliche Zustellung des Erlasses eines Widerrufsbescheides der Bürgermeisterin, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Az.: 30-24-02/La, vom 20.04.2018 gegen Herrn Marcel Richter, geb. 13.06.1977, zuletzt wohnhaft Marienthalstraße 41, OG 48565 Steinfurt, jetziger Aufenthalt unbekannt	53
16	23.04.2018	Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Wilmsberg - südlich Haferkamp, Teil II“ hier: Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB	54-57

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden
- b) der Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	15.05.2018
bis	15.06.2018

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 16.04.2018

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Sloat

(Abl. 09/18/14)

Öffentliche Zustellung

**Gegen Herrn Marcel Richter, geb. 13.06.1977,
zuletzt wohnhaft Marienthalstraße 41, OG, 48565 Steinfurt,
jetziger Aufenthalt unbekannt,
ist ein Widerrufsbescheid der Bürgermeisterin, Fachdienst Sicherheit und Ord-
nung, Az.: 30-24-02/La, vom 20.04.2018 erlassen worden.**

Der Widerrufsbescheid wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städt. Gebäude
„An der Hohen Schule 13“
- b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Straße 40“

gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07. 03.2006 (GV. NRW. S. 296) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Der Widerrufsbescheid kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, während der allgemeinen Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Steinfurt, 20.04.2018

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
-als örtliche Ordnungsbehörde-

(Abt. 09/18/15)

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB

„Wilmsberg – südlich Haferkamp, Teil II“

hier: Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Beteiligung der berührten
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) i.V.m.
§ 3 (2) BauGB

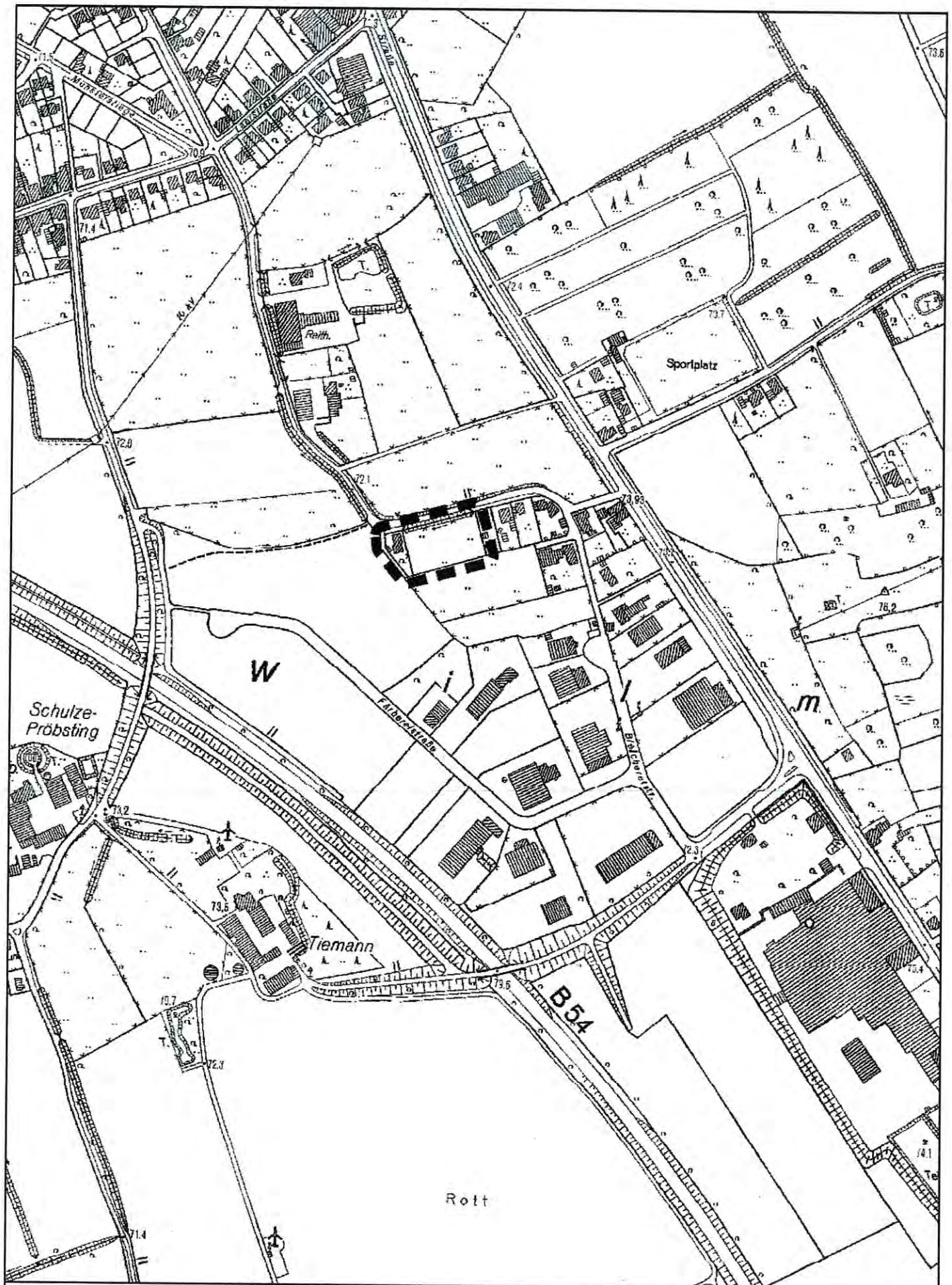
Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 beschlossen, dass für den nachfolgend aufgeführten Geltungsbereich eine Satzung gem. § 35 (6) BauGB aufgestellt werden soll:

„Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 102 und 104, Flur 46, Gemarkung Borghorst.“

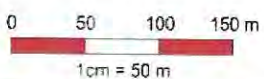
Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Wilmsberg – südlich Haferkamp, Teil II“ ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.“

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



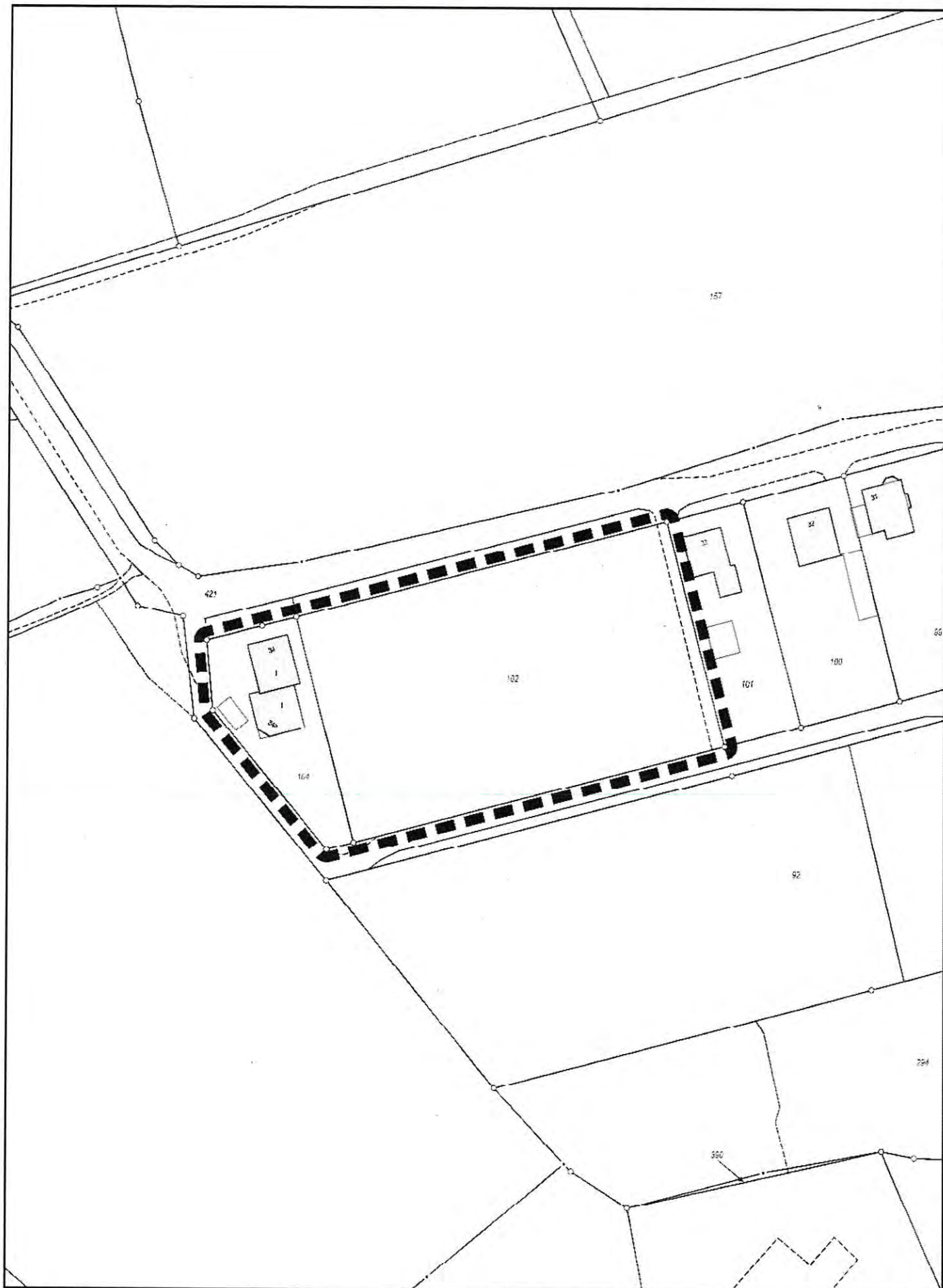


Maßstab 1 : 5.000

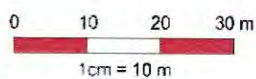


Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB
"Wilmsberg - südlich Haferkamp, Teil II"
- Übersichtsplan -





Maßstab 1 : 1.000



Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB
"Wilmsberg - südlich Haferkamp, Teil II"
- Geltungsbereich -



Gemäß § 35 (6) i. V. m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchgeführt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Satzungsentwurf nebst Anlagen liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit

vom 04.05.2018 bis 05.06.2018

während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB beim Satzungsbeschluss unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Artenschutzvorprüfung, aufgestellt durch das Büro aru – Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster, vom 12.04.2018, mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die **planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse, Vögel und sonstige Tierarten)**.

Gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in den Satzungsentwurf auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 01.02.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 23.04.2018

Kreisstadt Steinfurt
Az.: III/61/sb


Bögeler-Hoyer
Bürgermeisterin

(Abl 09/18/16)